

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Kranenburg, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Kranenburg, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Kranenburg, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 40. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Kranenburg, den

Bürgermeister

Diese 40. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Kranenburg, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Kranenburg, den

Bürgermeister

Diese 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Düsseldorf, den

Die Bezirksregierung
im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Kranenburg, den

Bürgermeister

DARSTELLUNGEN

■■■■■ Geltungsbereich der 40. Änderung

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Sonstiges Sondergebiet“ § 11 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“

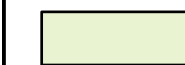


Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO - Zweckbestimmung „Einzelhandel“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von 4.648 qm

Maximal zulässige Verkaufsfläche: 4.668 qm

Zulässige Sortimente und darauf entfallende Verkaufsflächen:

Lebensmittel:	2.758 qm
Drogerieartikel:	1.005 qm
GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör:	10 qm
Unterhaltungselektronik:	112 qm
Spielwaren:	251 qm
Papier-/Büro-/Schreibwaren:	127 qm
Sonstige Sortimente:	405 qm



Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB

Sonstige Planzeichen



Gemischte Baufläche



Flächen für den überörtlichen Verkehr



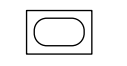
Parkplatz



Abwasser Regenrückhaltebecken



Grünfläche



Sportplatz



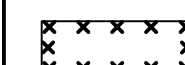
Tennisplatz



Bolzplatz



sonstige Gewässer



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (in Anlehnung an § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB Kennzeichnung der Altablagerungen und Altstandorte)

HINWEIS

Der Änderungsbereich liegt im Risikogebiet des Rheins (HQ extrem) im Sinne des § 73 (1) des WHG.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

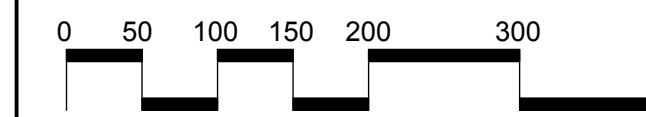
Gemeinde Kranenburg

10/19

Flächennutzungsplan 40. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	94 / 30
	Bearbeiter	Stro
	Datum	28.10.2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Danaper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
info@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Gemeinde Kranenburg